

01. Januar 2011

Programminformation

**Betriebsmittel**

(Nr. 291/ 292 mit Zinsbonus)

Für das einzelbetriebliche Wachstum sowie zur Entwicklung wettbewerbsfähiger Strukturen benötigen Unternehmen nicht nur Investitionen in Anlagegüter. Die Rentenbank fördert mit diesem Programm Finanzierungen des Betriebsmittelbedarfs von Unternehmen der Aquakultur und Fischwirtschaft.

**ALLGEMEINER HINWEIS**

Die Darlehen aus diesem Programm können Beihilfen auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 875/2007<sup>1</sup>, enthalten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de).

**WER WIRD GEFÖRDERT?**

Es werden Unternehmen der Aquakultur und Fischwirtschaft gefördert, unabhängig von der gewählten Rechtsform und der steuerlichen Einkunftsart. Dazu zählen sowohl Betriebe der Aquakultur und Fischerei als auch Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen.

Junge Unternehmer der Aquakultur und Fischerei unter 41 Jahren, die als Einzelunternehmer tätig sind, erhalten einen zusätzlichen Zinsbonus. Das gleiche gilt auch für Personengesellschaften, deren Gesellschafter ausschließlich natürliche Personen sind, soweit mindestens ein Mitgesellschafter die Altersgrenze von 41 Jahren noch nicht erreicht hat. Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung erhalten diesen Zinsbonus nicht.

**WAS WIRD GEFÖRDERT?**

Erwerb von Betriebsmitteln

**WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?**

- Investitionen zur Erhöhung der Fangkapazität, ausgedrückt in Tonnage oder Maschinenleistung sowie Aufwendungen für den Bau oder Kauf von Fischereifahrzeugen
- Investitionen in die Freizeit- und Sportfischerei
- Umschuldungen

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der EU-Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 193/6 vom 25.07.2007.

## **DARLEHENSHÖCHSTBETRAG**

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Darlehenslaufzeit ist auf 10 Jahre begrenzt. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden. Außerdem kann der Darlehenshöchstbetrag durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt sein. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

## **KONDITIONEN**

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausgezahlt.

Die Hausbank ist berechtigt, bis zu einer Darlehenssumme von einschließlich 125.000 € eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 1,00 % einmalig bei Auszahlung einzubehalten. Bei höheren Darlehensbeträgen ist die Bearbeitungsgebühr somit auf 1.250 € begrenzt.

## **ANTRAGSTELLUNG**

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank. Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Zusätzlich hat der Kreditnehmer eine Beihilfeerklärung einzureichen, die unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de) zur Verfügung steht. Hier sind Angaben über die in den letzten drei Kalenderjahren auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 erhaltenen und/oder beantragten Beihilfen zu machen. Die Erklärung ist über die Hausbank an die Rentenbank zu richten.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Rechts. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de).

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

## **KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN (KUMULIERUNG)**

Die Darlehen aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden. Dabei sind je nach Vorhaben und Kreditnehmer unterschiedliche Beihilfeobergrenzen einzuhalten. Deshalb hat der Kreditnehmer bei Antragstellung - spätestens jedoch vor Auszahlung der Darlehen - gegenüber seiner Hausbank zu bestätigen, dass er entweder keine weiteren Beihilfen für das beantragte Vorhaben erhält oder die zulässige Beihilfeobergrenze einhält. Hierzu ist das Formular „Kumulierungserklärung“ zu verwenden. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

**SONSTIGE BEDINGUNGEN**

Der Kreditnehmer hat gegenüber der Hausbank die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen. Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Zinsanpassungsangebote werden wir auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreiten.

**GÜLTIGKEIT**

Das Programm gilt ab 15.11.2010 und ist befristet bis längstens 30.06.2014.

**ANSPRECHPARTNER**

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069-2107-700.